

immer umfassenderem Maße das Instrument zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und zur Vertiefung der gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen untereinander... Um das sozialistische Recht und seine Anwendung durch die Gerichte zu einem wirksamen Hebel bei der Durchsetzung dieser Gesetzmäßigkeit zu machen, ist eine auf den breitesten und reifsten Erfahrungen beruhende einheitliche Anleitung notwendig.

.....
Die Justizverwaltungsstellen haben die einheitliche Befolgung der Grundsätze der sozialistischen Rechtsprechung und Justizpolitik durch das Bezirksgericht und die Kreisgerichte des Bezirkes durchzusetzen und die juristischen Kader zu sozialistischen Staatsfunktionären zu erziehen. Außerdem obliegt ihnen die Anleitung der Staatlichen Notariate und die der Stellung der sozialistischen Anwaltschaft entsprechende Anleitung der Rechtsanwälte.

.....
So wie für den ganzen Staatsapparat heute festzustellen ist, daß wir in der DDR einen Entwicklungsstand erreicht haben, der eine neue und höhere Qualität der staatlichen Leitung objektiv notwendig macht, steht auch vor den zentralen Justizorganen die Notwendigkeit, die Anleitung der Gerichte auf einer höheren Stufe durchzuführen, die der neuen Stellung und den sich daraus ergebenden Aufgaben der Gerichte gerecht wird. Diese Anleitung muß die gesamte Tätigkeit der Kreis- und Bezirksgerichte umfassen und darf sich nicht nur auf die Rechtsprechung beschränken...

Um zu erkennen, welche Fragen wirklich grundsätzlicher Natur sind, also Schwerpunkte der Arbeit bilden, und um diese Fragen vollständig zu erfassen, müssen mehrere Erfordernisse beachtet werden:

Vor allem müssen die zentralen Partei- und Regierungsbeschlüsse in einer gründlichen Auswertung mit konkreten Schlußfolgerungen für die eigene Arbeit nutzbar gemacht werden. Aus ihnen ergeben sich die zumeist auf zentraler Planung beruhenden und für die ganze Republik geltenden Schwerpunkte der Entwicklung. Sie sind für alle Organe der Staatsmacht verbindlich festgelegt und bilden also auch die Grundlage für die Arbeit der Justizorgane...

Die Anleitung durch die zentralen Justizorgane muß gewährleisten, daß die Justizorgane des einzelnen Bezirks (Justizverwaltungsstelle, Bezirksgericht und Bezirksstaatsanwalt) wie des einzelnen Kreises (Kreisgericht und Kreisstaatsanwalt) in einheitlicher Auffassung über die Grundfragen an die Lösung der örtlichen Aufgaben herangehen...

.....
Erfolge in der Arbeit können von allen Justizorganen — auf allen Ebenen — aber nur erzielt werden, wenn an jeder Stelle eine klare Orientierung auf die Beschlüsse der Partei, der führenden Kraft der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung, gewährleistet ist... Die Erziehung zur Durchführung der Parteibeschlüsse erfolgt durch die Vertiefung der theoretischen Kenntnisse der Grundlagen des Marxismus-Leninismus und die Befähigung, die Parteibeschlüsse in der praktischen Arbeit durchzusetzen.

.....
Quelle: „Staat und Recht“ 1960, S. 1634.

DOKUMENT 137

Berlin, den 8. 8. 1961

Es erscheint Herr N. N., geb. 18. Juli 1919, zuletzt wohnhaft gewesen in Ost-Berlin, und erklärt:

Ich war von 1957 bis zu meiner am 6. 8. 1961 erfolgten Flucht Richter am Obersten Gericht der SBZ in Ost-Ber-

lin. Hier gehörte ich der Kassationsabteilung für Zivilsachen an. Aus einer Plenarsitzung des Obersten Gerichts, die im Juni 1961 stattgefunden hat, habe ich Kenntnis von folgendem Fall erlangt:

Ein gewisser D. war vom Bezirksgericht Erfurt zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden, weil er Bekannten Gelegenheit gegeben hatte, Unterhaltungssendungen des westlichen Fernsehens anzusehen. Es handelte sich um die Quizsendung von Hans-Joachim Kulenkampf, um die Volksstücke des Milowitsch-Theaters und schließlich auch um „Das Wort zum Sonntag“, das am Sonnabendabend als Programmabschluß gesendet wird. Auf die Berufung des Angeklagten gegen dieses Urteil hatte das Oberste Gericht den Angeklagten freigesprochen. Zuvor hatte sich das Oberste Gericht durch das sowjetzonale Fernsehen bestätigen lassen, daß es sich bei den in Betracht kommenden Fernsehsendungen um völlig unpolitische Sendungen handelte.

Dieses freisprechende Urteil erregte im Zentralkomitee der SED Mißfallen. Es wurde sogar davon gesprochen, daß Ulbricht selbst das Urteil für falsch erklärt hätte. Es wurde jedenfalls betont, daß angesichts der Gefährlichkeit des westlichen Fernsehens ein Freispruch für das Verhalten des Angeklagten D. nicht hätte ergehen dürfen. Auf Grund dieser Einstellung des Zentralkomitees der SED wurde Kassation gegen das Berufungsurteil des Obersten Gerichts eingelegt, über die gemäß den Bestimmungen des GVG das Plenum des Obersten Gerichts zu entscheiden hatte. In der fraglichen Plenarsitzung war ich zugegen. Trotz einiger Bedenken, die vorgetragen wurden — so wurde z. B. dargelegt, daß die Übertragung einer Wagner-Oper im westlichen Fernsehen doch nicht zu strafrechtlichen Sanktionen gegen Bewohner der SBZ führen könnte—, kam das Plenum des Obersten Gerichts zu der Entscheidung, daß eine Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafrechtsergänzungsgesetzes (§ 19 — staatsgefährdende Propaganda und Hetze — oder § 20 — Staatsverleumdung) dann notwendig sei, wenn Mitbürgern und Freunden Gelegenheit gegeben wird, mehrere derartige Unterhaltungssendungen des westdeutschen Fernsehens anzusehen. Eine solche Entscheidung sei mit Rücksicht auf den Charakter des westdeutschen Fernsehens notwendig.

V. g. u.

gez. Unterschrift

DOKUMENT 138

2400 — I — 2041/60

Berlin, den 30. 11. 1960

Arbeitsordnung für die Justizverwaltungsstellen

Nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 756) werden die Kreis- und Bezirksgerichte in ihrer Tätigkeit durch das Ministerium der Justiz angeleitet und kontrolliert. Diese Aufgaben erfüllt das Ministerium der Justiz durch seine Mitarbeiter und durch seine Justizverwaltungsstellen in den Bezirken. Zum Aufgabengebiet der Justizverwaltungsstellen gehört auch die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notariate und der Einzelnotare sowie die Aufsicht über die Kollegien der Rechtsanwälte und die Einzelanwälte. Die nachfolgende Arbeitsordnung regelt die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Justizverwaltungsstellen.

Stellung und Aufgaben der Justizverwaltungsstellen

§ 1

(1) Die Justizverwaltungsstellen sind Organe des Ministeriums der Justiz in den Bezirken. Die Beziehungen zwischen dem Ministerium der Justiz und den Justizverwaltungsstellen bestimmen sich nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.